

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Sachregister zum ersten Band der Oldenburgischen Gesetzsammlung.

Sachregister

zum
ersten Band der Oldenburgischen Gesetzsammlung.

B. N. Die nebenstehende Ziffer zeigt die Seitenzahl an.

A.

Abbruch, eigenwilliger von Gebäuden, ist unerlaubt, 123.

Abgaben, zehnt- und gutherrliche, dürfen von den Pflichtigen nicht verweigert werden, 178.

Abwesend Erklärte, das rechtliche Verhältniß ihrer Erben wird, mit Eintritt des 1sten Octobers 1814, nach der Verordnung vom 31sten October 1740. beurtheilt, 192.

Accise, in Oldenburg, ist wieder eingeführt, 95.

Accise-Sachen, gehören zum Ressort der Cammer, 226.

Acten der Notarien, Huissiers oder sonstiger zu exploitiren besugter Personen werden nicht mehr einregistrirt, 21. Heiraths-Acten sind zur gültigen Schliessung von Ehen fernerhin erforderlich, 181.

Acten freiwilliger Gerichtsbarkeit werden vom Amte aufgenommen, 231. Landgerichts-Competenz dazu, ebendas.

Administrations-Commission für die Gräflich Bentinckschen Güter, 122.

Alimentations-Pflicht, zufolge besonderer Vorschriften des französischen Rechts begonnene, bleibt, nach Aufhebung dieses Rechts selbst, bestehen. Die des Vaters eines, unter dem französischen Gesetz gebornen, unehelichen Kindes tritt, mit dem 1sten October 1814., rechtlich wirksam ein, 195.

Amt, dessen Competenz, 228. 230. 231. Demselben steht ein Amtmann vor, in der Stadt Oldenburg der Syndicus, 222.

Amtsauditor, ist dem Amtmann beigeordnet, 222.

Amtmann, versucht die Sühne in allen Sachen nicht executiver Natur und entscheidet in erster Instanz bis zu 25 \mathcal{R} , 228. auch über Polizeyübertretungen, 230

Angabe, zurückgebliebenen französischen Eigenthums im hiesigen Lande, 117. der Reclamations-Gegenstände vom französischen Gouvernement 168. der Privatforderungen an ehemalige, französische Angestellte im hiesigen Lande, 171. ungestempeltes Papier dazu, 170.

Anklagestand, Vernehmung in denselben, 49.

Anwälde, werden den Gerichtsfreien secundum turnum zugeordnet, 84. ihre Ansprüche gegen diese auf den Fall besserer Umstände, bleiben vorbehalten, 85.

Anzeigen, Oldenburgische wöchentliche, deren Herausgabe, 134.

Appellationen, vom provisorisch beibehaltenen Tribunal zu Jever sind bei der Appellationsinstanz in Oldenburg anzubringen, 37.

Appellationsinstanz, provisorische, für Berufungen von Erkenntnissen des Tribunals zu Oldenburg, in Civil- und Correctionel-Sachen, 48.

Archiv, s. Landes- und Kirchen-Archiv.

- Arme**, bleiben, bei ertheiltem Creditrecht, auf den Fall besserer Umstände wegen der Kosten gehalten. 85. sind frey von Stempelkosten bey Extracten aus den Kirchenbüchern, 137.
- Armenangelegenheiten**, der Aemter Wechta, Cloppenburg und Wildeshausen, sind dem Generaldirectorium des Armenwesens untergeben, 155.
- Armenrecht**, Wiederherstellung desselben und Bestimmung der Behörde, welche es ertheilt, 82. Erfordernisse dazu, 83. Mißbrauch desselben wird gekraft, 84.
- Armenwesen**, Wiederherstellung der vormaligen Einrichtung desselben, 133. S. Generaldirectorium des Armenwesens.
- Arrest**, auf ausstehende Forderungen zur Sicherheit der Steuerrückstände, 140. persönlicher findet nach dem 1sten October 1814. nur nach den Regeln des hergestellten Rechts statt, 202. auf unbewegliche Güter wird mit dem 1sten October 1814. sistirt. 202.
- Auctionsverwalter**, deren Privilegium im franz. Proceß, 119.
- Aufhebung des französischen Rechts**, 186. der Eigenbehörigkeit, 105.
- Aufruf der aus franz. Dienst desertirten Landesunterthanen zum activen Dienst**, 135.
- Aufsicht über den ganzen Dienst**, competirt der Regierung, 224.
- Auslegung**, s. Interpretation.
- Auspielen**, von Sachen durch Würfel oder Loose, ist verboten, 100.
- Aussteuer**, s. Dotation.

B.

- Bannrechte**, s. Zwangs- und Bannrechte.
- Bauwesen**, Landesherrliches und öffentliches, die

- Aufsicht darüber gehört zum Ressort der Cammer, 227.
- Bedingung, stillschweigende, der Auflösung nicht erfüllter Contracte im französischen Recht, wird vermuthet bei Contracten, welche, unter franz. Rechts Herrschaft eingegangen, nach dem 1. Oct. 1814 fortdauern, 199.
- Befriedigungen, von Zuschlägen aus der französischen Zeit, sind während des provisorischen Zustandes verboten, 157.
- Behörden, provisorisch bestätigte, Gehorsam gegen dieselben, 3. 26. 37. definitiv mit dem 1. Oct. 1814 eintretende 218. untere 222. obere 223.
- Bequartierungswesen gehört zum Ressort der Regierung, 226.
- Berufung auf Landesherzliche Begnadigung ist in abgeurtheilten Criminalfällen während der provisorischen Zeit nachgelassen, 78.
- Besitznahme, (Wieder-) der Herzoglichen Lande, 1.
- Beweismittel, deren Zulässigkeit in allen Processen wird vom 1. October 1814 an nach wiederhergestelltem Recht beurtheilt, 203.
- Boote oder Jollen, deren Landungsplätze auf der Weser zur Nachtzeit, 152.
- Boten-Post, s. Landboten-Post.
- Brandcasse, Oldenburgische, ist wiederhergestellt, 101. die Aufsicht darüber gehört zum Ressort der Cammer, 228.
- Branntweinbrennereien, neue, deren Anlegung im Jahr 1814 ist verboten, 63.
- Brautschlag s. Dotation.
- Brüchen wegen defraudirter Accise, 95. wegen Nachschwärmereien, 98. wegen Uebertretung der Straßenpolizey, 162-67.
- Brückengeld, s. Weg- und Brückengeld.

Buchweizenmähre, vorläufiges Verbot der Ausweisung, so wie des Pfluggemähens, 173.

Bürgermeister, provisorische, s. Maires.

C.

Cabinet, Recurs an dasselbe, 236.

Cammer, deren Geschäftskreis, 226. unmittelbar untergeordnete Officialen, 228.

Canzley, s. Justizkanzley.

Cassation, Rechtsmittel in Civil- Correctionel- und Criminal- Sachen wird provisorisch durch Recurs an eine deutsche Juristenfacultät vertreten, 49. Beschränkung dieser Versendung an eine Facultät, 70. Fälle worin die Cassation Statt hat, 70. gegen Erkenntnisse der Policcygerichte in erster Instanz und deren Bestätigung durch das Correctionengericht, so wie gegen unbedingt bestätigte Erkenntnisse in der Appellationsinstanz, ist sie unzulässig, 69. 70. Verfahren dabei in Civilsachen, 71 u. f. in Correctionel- und Criminalsachen, 74. des Urtheils gegen die Canzlei-Räthe v. Berger und Fink, 130.

Cassen Sachen, gehören zum Ressort der Cammer, 227.

Cassino's bedürfen der Genehmigung der Inspection der höhern Policei, 99.

Catholisch, s. Commission der Römisch-Catholisch Geistl. Angelegenheiten.

Cautionen, von öffentlichen Beamten gezahlte in die Amortisationscasse zu Paris, s. Declamationen.

Certificate des Lebens und Wohlverhaltens ic. Gebühren dafür in der provisorischen Zeit, 177.

Civildienst, s. Dienst.

Civilstandsacten werden bis zur definitiven Reorganisation provisorisch beibehalten, 42. —

- Gebühren für deren Ausfertigung, 176. Vorschriften wegen Ergänzung derselben, 180.
- Civilstandsbeamten (provisorisch beibehaltene) Obliegenheiten derselben bei Aufnahme der Heirathsacte, 44. 45.
- Classe, erste, des Stempelpap. 237. zweite, 238.
- Club's dürfen, ohne Erlaubniß der höhern Policei, nicht errichtet werden, 99.
- Collecteurs, s. Lotterieloose.
- Colonat-Verhältnisse, sind wieder hergestellt, 105. bleiben bei entlassenen Eigenbehörigen in Bestand, 106.
- Commission der Römisch-Catholisch Geistlichen Angelegenheiten, ist wieder hergestellt, 51. beschäftigt sich mit Kirchen- und Schulsachen der Römisch-Catholischen Religionsverwandten, 234. Militair- und Regierungs-Commission s. Militair und Regierung.
- Competenz, Rechtswohlthat derselben, kommt bei Erfüllung französischer Rechtsverbindlichkeiten nach dem 1. Oct. 1814 wieder zu rechtlicher Anwendung, 199.
- Concurs, tritt, nach zuvor vergeblich versuchter Anwendung desselben, an die Stelle der mit dem ersten October 1814 sistirten Arreste auf unbewegliche Güter, 203.
- Concursordnung, neue, bestimmt den Uebergang der Fallsachen und die Rangordnung der Creditoren, 203.
- Consens, oberlicher, ist zum Abbruch von Gebäuden erforderlich, 123. desgleichen zu Privat-Holzverkäufen, 52.
- Consistorium, dessen Competenz, 223.
- Consulat, s. Handel.
- Conventionsgeld wird bei Steuerzahlungen aus den Münsterischen Aemtern angenommen, 18.
- Courant, s. Cours.

Cours des Oldenburgischen und Preussischen kleinen Courants, 217. der Holländischen Gulden und Bremer Groten in der Steuerzahlung, 34. weitere Bestimmungen über den Cours der Holländischen Gulden und des Conventionsgeldes, 59. S. Tarif.

Creditiren, der Wirth und Krüger an sitzende Gäste, ist verboten, 99.

Curialien, in Suppliken, fallen weg, 159.

D.

Decime, s. Zehnthel.

Declaration, authentische, der Verordnung wegen Aufhebung des Decrets vom 9. Decemb. 1811. III.

Decret, Kaiserl. Franz. vom 9. Decemb. 1811, ist aufgehoben, 104. Nachtrag zu dieser Verordnung, 110. III.

Defensor, s. Vertheidiger.

Defraudationen, in Zoll- Accise- und Weggeldsachen, gehören zum Ressort der Cammer, 226. werden, in so weit diese nicht durch neuere Verordnungen abgeändert sind, nach den vor der französischen Occupation bestehenden Gesetzen und Gewohnheiten beurtheilt, 215.

Deichinteressenten, s. Interessenten.

Deichwesen, gehört zum Ressort der Cammer, 227.

Deposita, in die Amortisationscasse versetzte, werden vom französischen Gouvernement reclamirt, 91.

Depositewesen bleibt bei den gerichtlichen Behörden, 231.

Deposition einer Schuld, Vorschriften des wiederhergestellten Rechts darüber dienen bei Erfüllung einer Verbindlichkeit des französischen Rechts zur Norm, 199.

- Deserteurs, aus französischem Militärdienst, s. Aufruf.
- Dienst, Aufsicht darüber im ganzen Lande, gehört zum Ressort der Regierung, 224.
- Disciplinarstrafen, erkennt die Regierung, 224.
- Dispensation, zur Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester, ist nicht erforderlich, 155.
- Domainen, deren Verwaltung gehört zum Ressort der Cammer, 227.
- Dotation, Verbindlichkeit dazu, richtet sich nach den Gesetzen, unter denen die Ehe geschlossen ist, 195.
- Droits de succession, s. Sterbefallgebühren, de greffe s. Sporeln.
- Duc d'Alben zu Brake, 148. sind wieder neu geschlagen, 179.
- Düngerhaufen, in der Nähe der Stadt, werden nicht gelitten, 167.

E.

- Ehen, Bedingung der Gültigkeit der während der provisorischen Verfassung geschlossenen, 43. 44. 182—84. mit der verstorbenen Frauen Schwester, sind erlaubt, 154.
- Ehegatten, (während der Herrschaft des französischen Rechts verheirathete), rechtliche Beurtheilung ihrer persönlichen und Vermögensverhältnisse, 193. Vorschriften bey Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft und Theilung der Güter, 194.
- Ehestiftungen, bestimmen zunächst die rechtlichen Vermögensverhältnisse der während der französischen Rechtsheerrschaft verheiratheten Eheleute, 193. Bedingungen der Errichtung neuer und Abänderung vorhandener Ehestiftungen vor dem 1sten October 1814. 193. 194. bei einer solchen Errichtung oder Abänderung.

- rung ist das französische Recht zu befolgen,
 207.
- Eigenbehörigkeit**, ist aufgehoben, 105. Entschädigung des Gutsherrn dafür, 106.
- Eigenthum**, zurückgebliebenes französisches im hiesigen Lande. 116. dessen Angabe, 117.
- Eingaben** bei den Landesbehörden, deren Form 158. 236. Schema dazu, 160.
- Einnehmer** (Ober-) leisten ihre Zahlungen an die provisorische Regierungs-Commission, 3.
- Einnehmer**, dürfen die erhobenen Steuergelder nicht verwechseln und umsetzen, 19.
- Einweisungen**, von Placken in der provisorischen Zeit, sind verboten, 157. desgl. von Buchweizenmähren, 173.
- Enregistrement**, dessen vorläufige theilweise Beibehaltung, Modification und Aufhebung, 21—26.
- Erbfolge**, besondere in Lehn- und Fideicommissgütern, Colonaten und geschlossenen Stellen, tritt wieder ein, 107. wird nach den Gesetzen beurtheilt, unter denen der Erbansfall sich ereignet hat. 196.
- Erbgewinn**, unbestimmter, ist nicht aufgehoben, 111.
- Erbpachtordnung**, Münstersche, findet auf entlassene Eigenbehörige Anwendung, 106.
- Erkenntnisse**, während der französischen Rechts-herrschaft gesprochene, behalten executorische Kraft, 38.
- Erlaubnisscheine**, für Fremde, sind nöthigenfalls vom Witthe zu bewirken, 118.
- Executionsverfahren**, durch den temporären Justizstillstand unterbrochenes, wird so, wie es liegen geblieben, gültig fortgesetzt, 50. gegen Steuerichuldner während der provisorischen Verfassung, 85—91. 139.
- Exploits**, s. Urkunden.

Extraposten, interimistische Verfügungen wegen deren Differenzen mit den Fuhrleuten, 175.

F.

Fabriken, Aufsicht darüber competirt der Regierung, 226.

Fuhrleute, dürfen bei Viehseuchen kein einzuführendes Vieh oder rohe Häute übersehen, 10. kein Hornvieh ohne Paß auspassiren lassen, 124.

Fallitsachen, deren Uebergang aus dem französischen Rechtszustande in den wiederhergestellten wird durch die neue Concursordnung regulirt, 203.

Fideicommissse, seit dem 1sten October 1814. zu errichtende, müssen Landesherrlich genehmigt werden, 108.

Form der Eingaben an die Landesbehörden, 158. 236. Nachtrag zur desfallsigen Verordnung, 160.

Formalitäten, veräumte des französischen Rechts, schaden nach dem 1sten October 1814. in der Regel nicht, 198.

Forsten, Jagden und Behnanstalten, deren Verwaltung gehört zum Ressort der Cammer, 227. private Forsten s. Hölzungen.

Fremden-Register, 117.

Friedensgerichte, werden dem Tribunal zu Oldenburg untergeordnet, 15.

Frist, zweijährige zur Ingressation der ablöflichen Renten, ist verlängert, 32. zu Einlegung der Berufung auf Landesherrliche Begnadigung, 78. peremptorische zur Abgabe der Reclamationen an das französische Gouvernement, 168. 170 zur Abgabe der Privatschulden ehemaliger Französischer Angestellter hieselbst an Landesunterthanen Behuf der Reclamation 171.

Fristen, zum Enregistrement sind, bey Strafe dop-

pelter Zahlung, fernerhin beibehalten, 23. in Rechtsfachen wird bei deren Berechnung der Zeitraum vom 15ten October 1813. bis zum 15ten Februar 1814. nicht gezählt, 58. im provisorisch beibehaltenen Cassationsverfahren 71. 74. 77. veremtorische des französischen Processes sind mit dem 1sten October 1814. sistirt, 204. zu Einlegung, Einführung und Rechtfertigung wider ein. vor dem 1sten Oct. 1814. gesprochenes Urtheil, 204. S. Nothfristen.

G.

Gassen, deren Reinigung, 163.

Gastwirthhe, dürfen keine Nachtschwärmerien gestatten, 98. dürfen sitzenden Gästen keine Getränke creditiren, 99.

Gast- Krug- und Schenkwirthschaften, Verbot der Einrichtung neuer im Jahr 1814. 63.

Gäste, sitzende, wie spät sie in Wirthshäusern sich aufhalten dürfen, 98. sollen während des Gottesdienstes nicht gelitten werden, 99.

Gebühren für Viehpässe, 11. aufgehobene und provisorisch beibehaltene des Enregistrements, 22. 23. der Anwälde für die Conclusionen, 80. bey executivischen Steuerbeitreibungen, 90. 142. für Insertionen in die wöchentlichen Anzeigen, 134. für Ausfertigungen von Civilstandsacten 1c. 177. für von den provisorischen Bürgermeistern und Wägten ertheilte Pässe ebendas. für den Hafenmeister zu Brake. 180. für den Oldenburgischen Handels-Consul zu Lübeck, wegen Visirung der Pässe und Schiffsrollen, 211.

Geburtsacte, wegen Aufnahme derselben soll die Laufe nicht ungebührlicher Weise aufgeschoben oder ganz unterlassen werden, 43. hinsichtlich der Versäumnisse bei Aufnahme derselben sind die Civilstandsregister zu berichtigen, 184.

- Gefälle, zehnt und gütsherrliche, dürfen von den Pflichtigen nicht verweigert werden, 178.
- Gefängnisse, Obergewalt darüber competirt der Regierung, 226.
- Gehaltsverluste, wegen Eintritt der französischen Occupation und unberichtete Rückstände aus dieser Zeit, sind vom französischen Gouvernement zu reclamiren, 169.
- Geldbußen, s. Gessners.
- Gemeinheiten, s. Marken.
- Generaldirectorium des Armenwesens, wird den Armenangelegenheiten der Aemter Wildeshausen, Wehla und Cloppenburg vorgesetzt, 155. dessen Competenz, 235.
- Gerichte treten nicht von Amtswegen auf die am 1sten October 1814. anhängigen Rechtsstreite ein, 202. nehmen von Amtswegen die bei der Gesetzveränderung in Untersuchung besangenen Strassachen auf, 205. freies Gericht s. Armenrecht. (S. Oberappellationsgericht und Landgerichte).
- Gerichtsbarkheit, willkürliche, gehört zur Amtskompetenz, 231. in Ehesachen, gehört zur Competenz des Consistoriums, 233. Gräflin Bentincksche, provisorische Maaßregeln wegen derselben, 247-248. (S. Patrimonialgerichtsbarkeit.)
- Gerichtsstellung eines Officialen erkennt die Regierung, 224.
- Gesetz, transitorisches vom 25ten July 1814. 186-207.
- Geschäfte, deren Vertheilung unter die Landesbehörden, 218. (S. Rechtsgeschäfte).
- Geschäftstabellen, werden von der Regierung eingezogen, 224.
- Gesundheitspaß, ist zur Einführung von Hornvieh erforderlich, 8.
- Gewalt, väterliche, s. väterliche Gewalt.

- Gewerbe**, Aufsicht darüber gehört zum Ressort der Regierung, 226.
- Gratificationsgelder** der Recruten, 50. die Militär-Commission entscheidet desfällige Streitigkeiten, 51.
- Greffiers**, erheben provisorisch die Enregistrementsgebühren, 25. die Geldbußen, 79.
- Grundherrliche Rechte**, Gefälle, Zehnten und Dienste, werden vorläufig wieder hergestellt und aufrecht erhalten, 105.
- Guts- und Zehntherrn**, deren Rechte sind theils aufgehoben, theils wieder hergestellt, 105. 106. theils suspendirt, 107. deren Entschädigung, 106. Abstellung der Beschwerden über die Verweigerung gutsherrlicher Abgaben, 177.
- Guts- und Zehntpflichtige** dürfen keine Steuern in den guts- und zehntherrlichen Gefällen kürzen, 178.
- Gutsherrliche Verhältnisse** sind vorläufig wieder hergestellt, 104. deren Eintragung im Hypothekenbureau ist nicht weiter erforderlich, 105.

H.

- Hafenanstalt** zu Brake, ist wieder hergestellt, 179.
- Hafengelder**, 180.
- Hafenmeister** zu Brake, 146. dessen Gebühren, 180.
- Häfen** an der Oldenb. Weserküste, 145. u. f.
- Handel**, Aufsicht darüber gehört zum Ressort der Cammer, 227.
- Handelsconsulat**, Oldenburgisches, in England, 125. zu Lübeck, 210.
- Handlungen**, verbotene, werden nach den zur Zeit der Handlung geltenden Gesetzen beurtheilt, 205.
- Hausbewohner** sind zur Anzeige der Aufnahme von

- Fremden und Stubenbewohnern verpflichtet, 118.
- Häuser, deren Abbruch, s. Consens.
- Häusingen, deren Reinigung, 162.
- Häute von Hornvieh, rohe, dürfen bei Viehseuchen nicht ein- und durchgeführt werden, 9.
- Hazardspiele sind verboten, 100.
- Hebungswesen, gehört zum Ressort der Cammer, 226.
- Heyrathsregister, s. Taufregister.
- Höheitrechte, deren Erhaltung gehört zum Ressort der Regierung, 225.
- Höhere Policei, s. Policei.
- Hölzungen, private, Wiederherstellung aller auf das willkürliche Hauen und Verkaufen in denselben Bezug habenden Verordnungen, 52.
- Hornvieh, an der Seuche gestorbenes, darf nicht abgeledert werden, 7. dessen Ein- und Durchtrift ohne Paß ist verboten, 7. 9. desgl. dessen Ausführung ohne Ausfuhrpaß, 124.
- Hornviehseuche im Jahr 1813, 4. Maaßregeln dawider, 5-13.
- Hospicen-Commission ist aufgelöst, 133.
- Huissiers werden in Armensachen aus der Enregistrementcasse bezahlt, 85.
- Hunde sind bey Viehseuchen anzulegen, 7.
- Hypothekenordnung, neue, wird wegen verfallener Formalitäten des französischen Rechts bey den Hypotheken das Erforderliche bestimmen, 198.
- Hypothekwesen, provisorisches, in den Aemtern Wildeshausen, Wechta und Cloppenburg, 172.

F.

- Jagdfrevel, Verbot dagegen, 33.
- Jever, Erbherrschaft, die Administration derselben

wird von Seiten Sr. Durchlaucht, des Herzogs, übernommen, 36. provisorische Einrichtung der Verwaltung das. 37. das transitorische Gesetz vom 15ten July 1814. findet Anwendung auf die dortigen Rechtsverhältnisse, 207.

Injurienklagen der Bürgermeister und Bögte wider ihre Administrirten wegen der beim Obergemeinderath angebrachten Beschwerden sind von den Civilgerichten nicht anzunehmen, 185.

Insertionsgebühren, s. Gebühren.

Interdictionen, gerichtlich angeordnete, bleiben bei der Gesetzesveränderung in Bestand, 192.

Interessenten, des Schweiburger Moordeichs, erhalten das Weggeld, 120.

Interpretation, doctrinelle des französischen Rechts, Bestimmungen für Fälle, wo sie nicht zureicht, 206.

Jollen, s. Boote.

Judenschuß gehört zum Ressort der Regierung, 226.

Justiz-Canzley, deren Competenz, 229. 231.

K.

Kanonen und Gewehre, deren Abfeuerung von Schiffen auf der Weser nach dem Strande zu ist verboten, 149.

Kauf, nach dem 1sten Oct. 1814. geschlossener, bricht die vorher eingegangene Mieth, 200.

Kirchenarchiv, die Aufsicht darüber liegt dem Consistorium ob, 233.

Kirchbücher, Extracte aus denselben werden an Arme auf ungestempeltem Papier ausgegeben, 137.

Kirchspielsvogt ist Vorsteher seines Kirchspiels und dem Amtmann untergeordnet, 222.

Klagen, (auf Injurien s. Injurienklagen) auf Alimentation eines vor dem 1sten October 1814.

geborenen unehelichen Kindes, sind nach diesem Zeitpunkt zulässig, 195. auf Nichtigkeit der Ehe, Scheidung oder Trennung von Tisch und Bett, werden seit dem 1. Oct. 1814. nach wiederhergestelltem Recht beurtheilt, 193. wegen verlegter processualischer Form während der französischen Rechts Herrschaft abgewiesene, sind als angebrachtermaßen abgewiesen zu betrachten, 198.

Kreis, Eintheilung des Landes in solche, 219 u. f.
Kriegssteuer (außerordentliche französische) für das Jahr 1813. ausgeschriebene, werden, so weit sie noch rückständig, nachgezahlt, 54. sollen dem ganzen Lande zu gute kommen, 55. (S. Zehnthell und Tafelgeider).

Krugwirthschaft, s. Gastwirthschaft.

Krüge, s. Wirthshäuser.

Krüger, s. Gastwirth.

L.

Land, dessen Wiederbesignahme, I. dessen Eintheilung, 219—22.

Landboten-Post ist wiederhergestellt, 36.

Landesarchiv, die Aufsicht darüber gehört zum Ressort der Regierung, 226.

Landesökonomie, die Aufsicht darüber competirt der Cammer, 227.

Landfesten sind von den an den Duc d'Alben liegenden Schiffen auszubringen, 149.

Landgericht, dessen Competenz, 229—32.

Landungsplätze der Boote auf der Weser zur Nachtzeit, 152.

Landzoll, Butjadinger, darf nicht umgangen oder verweigert werden, 66.

Lehnwesen, ist wiederhergestellt, 104 u. f.

Leztwillige Verordnungen, unter französischer Rechts Herrschaft errichtete; was zu deren Rechts-

Rechtsbeständigkeit nach dem 1. October 1814.
erfordert wird, 196. 197.

- Leuchtturm zu Wangeroge, dessen Wiederherstellung, 212. 213.
 Lotterieloose, Verbot des Verkaufs und Bestrafung der Collecteurs, 114.
 Lootsen zu Burhav?, Brake und Bieren, 145 u. f.
 Luken, s. Schiffsluken.

M.

- Mahlgänge, s. Mühlen.
 Maires bleiben unter dem Namen. "Bürgermeister" provisorisch bei, 2. 37.
 Mairien, vorläufige Maafregeln wegen der Rechtspflege in den von ihren Cantons abgerissenen, 16.
 Marken, Zuschläge aus denselben dürfen während der provisorischen Zeit nicht ertheilt werden, 157.
 Markfalschen, Klagen darin dürfen, ohne Bewilligung des Obergemeinderaths, von den Gerichten nicht angenommen werden, 138. bleiben bis zur Reorganisation im gegenwärtigen Zustande, 157.
 Matrosen, wehrpflichtige, dürfen ohne Paß und Bescheinigung des Vogts der Commüne nicht in Schiffsdienst genommen werden, 129.
 Miethe, s. Kauf.
 Mietfuhrleute, provisorische Bestimmung ihres Verhältnisses zu den Pferdpostmeistern, 175.
 Militair-Commission, deren Competenz, 51. 235.
 Mühlen dürfen, ohne oberliche Bewilligung, weder neu angelegt noch mit andern und mehreren Mahlgängen versehen werden, 62.
 Münzfachen gehören zum Ressort der Cammer, 227.

Münzsorten, in denen die Steuern zu entrichten sind, 18. 34. 59. desgleichen die Stempelpapiergelder, 30.

Musik, in Wirthshäusern, ist während des Gottesdienstes verboten, 99.

N.

Nachstempelung, 246. 247.

Nachtrag zu den Verordnungen wegen provisorischer, modificirter Beibehaltung des Französischen Stempelpapiers, 67. wegen Aufhebung des Decrets vom 9. December 1811. 110. wegen der Schiffahrt auf dem Weserstrom, 151. über die Form der Eingaben bei den Landesbehörden, 160. zu den Bestimmungen wegen Reclamationen an das Französische Gouvernement, 171. zum transitorischen Gesetz, 207.

Nachtschwärmereien sind verboten, 96.

Näherrecht ist, mit einigen Ausnahmen, aufgehoben, 200.

Nießbrauch des Vaters am Vermögen des nicht emancipirten, das 18te Jahr überschritten habenden Sohnes, lebt mit dem 1sten October 1814 wieder auf, der der Mutter nimmt ein Ende, 191.

Nothfristen, veräumte wegen des mit dem 13ten Oct. 1813 eingetretenen Justizstillstandes, bewirken keine Nichtigkeit des Verfahrens, 50. des Französischen Processus, sind mit dem 1sten October 1814 sührt, 204.

O.

Oberappellationsgericht, dessen Competenz, 229. 231.

Obergemeinderath, dessen Ernennung, Zweck und Geschäftskreis, 59—61. dessen Erlaub-

nis ist zur Anstellung gerichtlicher Klagen in Markalkreitigkeiten erforderlich, 138.

Obervormundschaftsamt ist bei den Landgerichten, 232.

Obrigkeiten, deren provisorische Bestätigung, 1. 36. deren Verhältnisse zur provisorischen Regierungs-Commission, 2.

Officiale n, der Regierung unmittelbar untergeordnete, 226. der Cammer unmittelbar untergeordnete, 228.

Oldenburgische Zeitung, s. Zeitung.

Ordinairgefälle, unter diesem Namen entrichtete gutsherrliche Abgaben sind suspendirt, 107.

P.

Pässe zur Austreibung von Hornvieh, 10 u. f. zur Reise ins Ausland ertheilt der Inspector der höhern Polizei, 53. die Sorge für Visirung der Reisepässe liegt den Wirthen ob, 118. Wehrpflichtige dürfen ohne Paß nicht zur See gehen, 126 u. f. Gebühren für die zu einer Reise innerhalb Landes von der Ortspolizei ertheilten, 177.

Patrimonialgerichtsbarkeit, bleibt suspendirt, 107. 223.

Pensionsverluste wegen Eintritt der französischen Occupation, und unberichtigte Rückstände aus dieser Zeit sind vom französischen Gouvernement zu reclamiren, 169.

Pfandstücke dürfen vom Gepfändeten bei Leibeszund Strafe der Nichtigkeit nicht veräußert werden, 88. 89. Der executive Verkauf derselben ist öffentlich zu proclamiren, 89.

Pfandung wegen rückständiger Steuern, 87. Objecte derselben, 88. Verfahren, wenn der Steuerschuldner nicht pfandbar ist, 139.

Pfandweigerung, unbefugte, bei Steuerrückständen in der provisorischen Zeit, 144.

- Pfeife, brennende, ohne Kapsel, 149.
- Plaggenmähen darf nur nach Anweisung der Forstbedienten geschehen, 173.
- Policei, höhere, gehört zum Ressort der Regierung, 225.
- Policeistrafgewalt steht dem Amtmann zu, 230.
- Policeiübertretungen werden nach den vor der französischen Occupation bestandenen Gesetzen und Gewohnheiten beurtheilt, so weit solche nicht speciell abgeändert sind, 215.
- Portofreiheit der gerichtlichen und Verwaltungsbehörden während des provisorischen Zustandes, 93. 94. 95. in Angelegenheiten der Privaten findet sie nicht Statt, 94.
- Postamt zu Oldenburg, ist sämmtlichen Postverwaltungen im Lande vorgesetzt, 35.
- Postmeister, deren Streitigkeiten mit den Miethsfuhrleuten, s. Prozesse.
- Postfachen gehören zum Ressort der Cammer, 227.
- Posttaxe vom 16ten Februar 1810. ist wieder hergestellt, 35.
- Postwesen, Reorganisation desselben, 35. Landbotenpost ist wiederhergestellt, 36.
- Privatacten sowohl vor, als nach dem 15ten October 1813 abgeschlossene, brauchen seit der Verordnung vom 23 December 1813. nicht eingetragen zu werden, 24.
- Privilegium der Auktionsverwalter im französischen Proceß, 119.
- Processe, am 1. October 1814 anhängige, werden nur auf Ansuchen der Partheien fortgesetzt, 202. (zwischen den Pferdepostmeistern und Miethsfuhrleuten. S. Miethsfuhrleute).
- Proceß-Gang und Form richtet sich, vom 1. Oct. 1814 an, nach den Vorschriften des wiederhergestellten Rechts, 201.
- Procureur, dessen Amt in Criminalsachen, 75—79.

- Promulgationspatent des Oldenburgischen Strafgesetzbuchs, 213—16.
- Protocolle über Mobilienverkäufe brauchen nicht einregistriert zu werden, 23.
- Prüfung der Candidaten zum öffentlichen Civildienst gehört zum Ressort der Regierung, 225.
- Pulver, s. Schießpulver.

Q.

- Quartier-Reglement, s. Reglement.

R.

- Recht, französisches, dessen Aufhebung, Wiederherstellung der alten Gesetze und Uebergang aus einem Rechtszustande zum andern, 186.
- Rechtsbeständigkeit der unter französischer Rechts Herrschaft errichteten, letztwilligen Verordnungen und sonstigen Rechtsgeschäfte, 196. 197. 198.
- Rechtsgeschäfte, unter französischen Gesetzen eingegangene, werden in der Regel auch danach beurtheilt, 197. Mangel einer Formlichkeit des französischen Rechts schadet in der Regel nicht, 198.
- Rechtswittel (nach dem 1sten October 1814 ergriffene), deren Zulässigkeit wider ein unter französischer Rechts Herrschaft gesprochenes Urtheil wird nach franz. Rechte beurtheilt, 203. Fristen zu deren Einlegung wider ein noch nicht rechtskräftiges, vor dem 1sten October 1814 gesprochenes Urtheil, 204.
- Rechtspflege, provisorische Einrichtung derselben, 14—17. 47—50. 69—80.
- Rechtsverhältnisse, unter französischer Rechts Herrschaft entstandene, wie solche nach dem 1sten October 1814 beendigt werden, 200.
- Reclamationen gegen zu hohen Ansat nach dem für 1814 provisorisch beibehaltenen Steuer-

fuß, 40. 41. der in die Amortisationscasse zu Paris gezahlten Cautionen und versicherten Deposita, 91. aller Ansprüche hiesiger Unterthanen, für welche das französische Gouvernement gehalten ist, 168. letztere sind binnen 14tägiger, peremptorischer Frist hieselbst anzugeben, 170. ungestempeltes Papier zur Angabe, 170. Nachtrag wegen Angabe der Privatforderungen, 171. weitere Bestimmungen, 208—10.

Recruten, Streitigkeiten über Gratificationsgelder der im Jahr 1809 von den respectiven Commanen des Herzogthums gestellten, 50.

Recurs vom Obergemeinderath an die provisorische Regierungskommission, 60. wegen abgeschlagenen freien Gerichts, 83. an das Cabinet, 236.

Regierung, deren Geschäftskreis, 224. entscheidet in zweifelhaften Fällen über die Anwendbarkeit des französischen oder hergestellten Rechts, 206. erkennt Disciplinarstrafen, 224.

Regierungskommission, provisorische, 2. 3.

Register fremder Reisenden, sind von den Wirthen zu halten, 117.

Reglement des Quartiers und der Beköstigung für das Oldenburgische Militair, 64.

Reinigung der Gassen und Häuslingen in Oldenburg, 161. Kehricht und anderer Unrath darf nur kurz vor der Reinigungszeit auf die Gasse geschüttet werden, 164. Dünger darf nicht auf der Straße liegen bleiben, 165. Steingruß, Sputt und Gassenkoth muß in Kumbwagen aus der Stadt geschafft werden, 166. Düngerhaufen werden in der Nähe der Stadt nicht gelitten, 167.

Reisende, unbekante ohne Paß, sind von den Wirthen der Ortspolizei zur Anzeige zu bringen, 118.

- Repertorien der Notarien und Huiffers, werden
provisorisch von ihnen fortgesetzt, 24.
Ressort-Reglement v. 15. Sept. 1814. 218.
Ressort-Streitigkeiten entscheidet die Regierung,
225.
Retract, s. Näherrecht.

S.

- Sanction des Oldenburgischen Strafgesetzbuchs, 215.
Schema zu Eingaben bei den Landesbehörden, 160.
Schenken, s. Wirtschaftshäuser.
Schenkwirthe, s. Gastwirthe.
Schießpulver, Vorsichtsmaßregeln, in Beziehung
auf dasselbe, für die im Hafen zu Brake lie-
genden Schiffe, 149.
Schiffahrt, die Aufsicht darüber gehört zum Ressort
der Cammer, 227. auf der Weser, 145—53.
Schiffsluken, deren Versiegelung, 149. Schließ-
ung, 152.
Schiffsverklarungen, provisorische Behörde zu
deren Ausfertigung, 66.
Schlingen in der Weser, Verbot die Schiffe daran
zu befestigen, 150.
Schulgelder, Beitreibung der rückständigen durch
die Steuereinnehmer, 175.
Seuchen (Wieh-) s. Hornvieh.
Sporteln, bei den französischen Gerichten — droits
de greffe — sind provisorisch beibehalten,
23.
Stand, bürgerlicher, s. Strafen.
Stempelfreiheit, der Armen bei Extracten aus
den Kirchenbüchern, 137. in Varelschen Rechts-
sachen ist sie wieder hergestellt, 248.
Stempelpapier wird im Amt Wildeshausen und
der Erbherrschaft Jever eingeführt, 237.
Wobei es keines Stempelpapiers bedarf, 243.
Wem die Kosten desselben obliegen, 245.

- Stempelpapier-Verordnung**, französische, wird mit Modificationen vorläufig beibehalten, 29—32. 67. Redaction der älteren, unterm 26. Sept. 1814. 237—47. Contravention dagegen, 246.
- Sterbefalls-Gebühren** (droits de succession) sind aufgehoben, 22.
- Sterberegister**, s. Taufregister.
- Steuern directe**, deren Abtrag, 17. 56. französische Grund- Personal- Mobiliar- Thüren- Fenster- und Patent- Steuern werden für das Jahr 1814 provisorisch beibehalten, 39. Reclamationen gegen zu hohen Ansat, 40. Verfahren gegen die Restanten, 86. das Beitreibungsverfahren ist von den französischen Formalitäten ausgenommen, 90. (S. übrigen Kriegssteuer, Pfandung und Münzsorten).
- Strafanstalten**, die Oberaufsicht darüber gehört zum Ressort der Regierung, 226.
- Strafen**, vor dem 1. October 1814 ausgesprochene, sind nach dieser Zeit in ihren rechtlichen Folgen auf den bürgerlichen Stand nach dem neuen Strafgesetzbuch zu beurtheilen, 216. der Contraventionen gegen die Stempelpapierverordnung, 246.
- Strafgesetzbuch**, neues für die Oldenburgischen Lande, tritt mit dem 1. October 1814 in Kraft, 189. gelindere Strafen desselben werden auf Straffälle aus der französischen Zeit angewandt, 205. dessen Verkündigung, 213.
- Strafgesetze**, französische und ältere, sind aufgehoben, 215.
- Strafsachen**, bei der Gesetzesveränderung in Untersuchung befindliche, nach welchen Gesetzen sie zu beurtheilen sind, 205. Bestimmung der Competenz darin, 230—31.
- Succumbenzgelder**, in Cassationsfällen, sind provisorisch beibehalten, 75.

Substitutionen, fideicommissarische, neu zu errichtende, bedürfen Landesherrlicher Genehmigung, 108.

Sühneversuch geschieht vor dem Amte, 228.

Suspension der Zwangs- und Bannrechte, der Patrimonialgerichtsbarkeit und der sogenannten Ordinairgefälle, 107.

T.

Tabellen, s. Geschäftstabellen.

Tafelgelder, 112. Nachforderung und Verwendung der rückständigen, 113.

Tanz, in Wirthshäusern während des Gottesdienstes, ist verboten, 99.

Tarif zu Berechnung der Francs und Centiaen auf die Landesmünze bei Steuerzahlungen, 19. Erweiterungen und Abänderungen dieses Tarifs, 34. 59. 217.

Taufe, neugeborner Kinder soll wegen Aufnahme der Geburtsacte weder unterlassen noch ungebührlich verschoben werden, 43.

Tauf- Heiraths- und Sterbe-Register, die Aufsicht darüber competirt dem Consistorium, 233.

Taxe, provisorische des nach der Summengröße zunehmenden Stempelpapiers, 31. des Weg- und Brückengeldes beim blauen Hause und zu Wardenburg, 116. des Weggeldes am Schweiburger Moorbeich, 121. der Gebühren für Ausfertigungen von Civilstandsacten, 176.

Testamente, s. letztwillige Verordnungen.

Todesstrafe, bevor sie vom Tribunal erkannt wird, soll an die provisorische Registrationscommission berichtet werden, 78.

Transitorisches Gesetz vom 25. July 1814. 186-208. (C. Recht).

Tribunal, zu Oldenburg, 14—17. dessen Compe-

tenz während der provisorischen Zeit in Civil- Correctionel- und Criminalsachen, 15. 16. weitere Modificationen, 47. 48. es theilt sich in zwei Cammern, 47. tritt bei Criminalsachen in die Dienstobliegenheiten der Anklagecammer und Criminalgerichtshöfe ein, 48. weitere Bestimmungen hinsichtlich der Gerichtspflege des Tribunals, 69—80.

U.

Uebergang vom französischen Rechtszustande in den wiederhergestellten, 186. (S. Recht). Grundsatz dafür, 189.

Urkunden, vor dem 15. October 1813. existent gewordene der Gerichte, Notarien und Quärsiers, müssen einregistriert seyn, 24. (Der freiwilligen Gerichtsbarkeit, s. Acten).

Urtheile (in Civilsachen) werden nach dem 1sten October 1814 in allen Fällen nur auf Ansuchen der Betheiligten vollstreckt, 202. während der französischen Occupation gesprochene, haben executorische Kraft, 38.

Usucapion, deren Mangel schadet nicht bei einer vor dem 1. October 1814 vollendeten Eigenthumserwerbung, 201.

V.

Väterliche Gewalt tritt mit dem 1sten October 1814 nach den Bestimmungen des wieder hergestellten Rechts ein, 191.

Veräußerungen einzelner Pertinenzien von Landgütern und Stellen ohne oberlichen Consens sind null, 46. von Pfandstücken durch den Gepfändeten sind null und bei Leibesstrafe verboten, 88. 89. von Lehen und Fideicommissgütern, Colonaten und geschlossenen Stellen oder einzelnen Pertinenzien derselben, in Folge Decrets vom 9ten December 1811 unter

französischer Rechts Herrschaft titulo oneroso vorgenommene, sind gültig, 108.

Verbindlichkeiten, unter französischer Rechts Herrschaft übernommene und, nach deren Aufhebung, fortdauernde, wie sie beurtheilt werden, 199. Wirkung des Verzugs bei ihnen, ebendasselbst.

Verbrechen und Vergehen, vor dem 1sten Octob. 1814 verübte, nach welchen Gesetzen sie nach diesem Zeitpunkt bestraft werden, 205.

Vergantungs- und Verheurungsprotocolle sind für executorisch zu erklären, 119.

Vergehen, s. Verbrechen.

Verjährungen, mit dem 1sten October 1814 noch nicht abgelaufene, werden unter gewissen Modificationen nach dem wiederhergestellten Rechte beurtheilt, 201. die kürzere Verjährungsfrist des Oldenburgischen Strafgesetzbuchs kommt dem Beschuldigten zu Statten, 216.

Verkauf, s. Veräußerungen (executivischer, s. Pfandstücke).

Verklarungen, Behörde zu deren Aufnahme, 66.

Verkündigung des Oldenburgischen Strafgesetzbuchs, 213.

Vermessungssachen gehören zum Ressort der Cammer, 227.

Verpfändungen, Vererbungen, Verpachtungen geschlossener oder keine freie Disposition leidender Güter. S. Veräußerungen.

Veriegelung, von Schiffsluken, 149.

Verspielen, s. Ausspielen.

Verteidiger eines Angeklagten; das Erforderniß der Beiordnung desselben nach französischem Proceß ist vorläufig beibehalten, 49. wird in Criminalsachen ex officio constituirt, 77.

Vertheilung der Geschäfte unter die Landesbehörden, 218.

Verzug, s. Verbindlichkeiten.:

Vieh, s. Hornvieh.

Viehmärkte, Vorschriften in Beziehung auf solche wegen ausgebrochener Hornviehseuche, 12.

Visiren, der Viehpässe geschieht an jedem Commüne-Hauptorte und umsonst, 11. der Documente, nach franz. Recht, fällt weg, 67. der Reisepässe ist von den Wirthen zu bewirken, 118. der Pässe innerhalb Landes geschieht unentgeltlich, 177.

Visitation aller Landesbehörden geschieht durch die Regierung, 224.

Volljährigkeit tritt, vom 1sten October 1814. an, mit vollendetem 24sten Jahre ein, 192.

Vormünder, bestellte, bleiben nach der Gesetzesveränderung vorläufig bei, 191. sind seit dieser Zeit an die Vorschriften des wiederhergestellten Rechts gebunden, 192.

W.

Waaren und Effecten, deren Ankauf von der Besatzung oder den Passagieren eines Schiffs, ohne Erlaubniß des Schiffscapitains, ist verboten, 148.

Wachtschiff auf der Weser, 151.

Wallmeister zu Oldenburg, dessen Anstellung, 61.

Wegbau gehört zum Ressort der Cammer, 227.

Weggeld zu Loiermoor, 81. am Schweiburger Moordeich nebst Tarif, 120. 121. am sogenannten Herrenwege in der Schweiburg, 153. am Kasteder Wege, 156. am Seefelder Aussen-deich, 178. zu Wisbeck, 211. zu Moorbürg, 218.

Weggeldsachen gehören zum Ressort der Cammer, 226.

Weg- und Brückengeld beim blauen Hause und zu Wardenburg, 115. Taxe desselben, 116. zu Edewecht, 136.

Wehrpflichtige, hiesige und benachbarte, dürfen ohne obrigkeitlichen Paß nicht zur See gehen, 127 u. f. aus französischem Dienst desertirte, werden zum hiesigen activen Dienst aufgerufen, 135.

Weser, Schifffahrt auf derselben, 145 u. f.

Wiederherstellung der früheren Verordnungen wegen Bewirthschaftung der Privatforsten, 52. der vormaligen Einrichtung des Armenwesens, 133. der vor der französischen Occupation bestandenen Gesetze, 186. des Leuchthurms auf der Insel Wangeroge, 212.

Wirthe, s. Gastwirthe.

Wirthshäuser müssen Abends um 10 resp. 11 Uhr geschlossen seyn, 97. während des Gottesdienstes darf in denselben nicht getanzt und Musik gemacht werden, 99.

Wirthschaftsgebäude, Verbot des eigenwilligen Abbruchs derselben, 123.

Wochenblatt, S. Anzeigen.

Wohnhäuser, Verbot des eigenwilligen Abbruchs, 123.

3.

Zahlung, persönliche Fähigkeit zur Leistung und Annahme, Wirkung im Falle mehrerer Schulden, und Beweis derselben werden bei Rechtsverhältnissen, welche vor dem 1. October 1814 entstanden sind, nach diesem Zeitpunkt unter das wiederhergestellte Recht subsumirt, 199.

Zehnt- und Gutsherrn, s. Gutsherrn.

Zehnttheil, beim Enregistrement und Stempelpapier überher percipirter, ist abgeschafft, 22. 30.

Zeitung, Oldenburgische, 134.

Verkäufungen von Landgütern (s. Verkäufungen) können vom Gutsherrn in gewissen Fällen angefochten werden, wenn sie gleich unter der Herrschaft des Decrets vom 9ten December 1811. geschehen sind, 111.

Zeugen, in Armensachen vernommene, werden aus der Enregistrementscasse bezahlt, 85.

Zoll zu Delmenhorst, ist wieder eingesetzt, 92. Butjadinger Landzoll ist unweigerlich zu entrichten, 66.

Zolldefraudationen, s. Defraudationen.

Zoll-Einnehmer und Pächter dürfen kein Hornvieh ohne Paß auspassiren lassen, 124.

Zollfachen gehören zum Ressort der Cammer, 226.

Zwangs- und Bannrechte bleiben suspendirt, 107.

Zweifel über die Anwendbarkeit des französischen oder wiederhergestellten Rechts werden in allen concreten Fällen von der Regierung entschieden, 206.

Zweifelhafte Punkte des französischen Rechts; auf welche Weise sie nach dem 1. Oct. 1814. zur Anwendung gebracht werden, 206.

